

Freiburg im Breisgau, den 30. Dezember 2005

Inhalt: Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2006. — Änderung der Dekanatszugehörigkeit. — Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Unterkommissionen des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland. — Beschluss der Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28. Oktober 2005. — Regelmäßige Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen in der Erzdiözese Freiburg. — Grenzwerte in der Sozialversicherung. — Personalmeldungen: Pastoration von Pfarreien. — Anweisungen/Versetzungen. — Im Herrn ist verschieden.

Verlautbarung des Papstes

Nr. 245

Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2006

In der Wahrheit liegt der Friede

1. Mit der traditionellen *Botschaft zum Weltfriedenstag* am Beginn des neuen Jahres möchte ich allen Männern und Frauen der Welt, besonders denen, die aufgrund von Gewalt und bewaffneten Konflikten leiden, meine guten Wünsche zukommen lassen. Es sind Wünsche voller Hoffnung auf eine entspanntere Welt, in der die Zahl derer zunimmt, die sich – einzeln oder gemeinschaftlich – darum bemühen, die Wege der Gerechtigkeit und des Friedens zu gehen.

2. Ich möchte sogleich meinen Vorgängern, den großen Päpsten und erleuchteten Friedensstiftern Paul VI. und Johannes Paul II., meinen ehrlichen Dank zollen. Beseelt vom Geist der Seligpreisungen, wussten sie in den zahlreichen geschichtlichen Ereignissen, die ihre jeweiligen Pontifikate geprägt haben, das vorausschauende Eingreifen Gottes zu erkennen, der die Schicksale der Menschen nie aus den Augen verliert. Als unermüdliche Botschafter des Evangeliums haben sie immer wieder jeden Menschen aufgefordert, von Gott auszugehen, um ein friedliches Zusammenleben in allen Teilen der Erde zu fördern. An diese edle Lehre knüpft meine erste Botschaft zum Weltfriedenstag an: Mit ihr möchte ich noch einmal den festen Willen des Heiligen Stuhls bestätigen, weiterhin der Sache des Friedens zu dienen. Der Name Benedikt selbst, den ich am Tag meiner Wahl auf den Stuhl Petri angenommen habe, weist auf meinen überzeugten Einsatz für den Frieden hin. Ich wollte mich nämlich sowohl auf den heiligen Patron Europas, den geistigen Urheber einer

friedensstiftenden Zivilisation im gesamten Kontinent, als auch auf Papst Benedikt XV. beziehen, der den Ersten Weltkrieg als ein „unnötiges Blutbad“¹ verurteilte und sich dafür einsetzte, dass die übergeordneten Gründe für den Frieden von allen anerkannt würden.

3. Das diesjährige Thema der Überlegungen – „*In der Wahrheit liegt der Friede*“ – bringt die Überzeugung zum Ausdruck, dass der Mensch, wo und wann immer er sich vom Glanz der Wahrheit erleuchten lässt, fast selbstverständlich den Weg des Friedens einschlägt. Die pastorale Konstitution *Gaudium et spes* des Zweiten Vatikanischen Konzils, das vor 40 Jahren abgeschlossen wurde, stellt fest, dass es der Menschheit nur dann gelingen wird, „die Welt für alle wirklich menschlicher zu gestalten [...], wenn alle sich in einer inneren Erneuerung der Wahrheit des Friedens zuwenden“.² Doch welche Bedeutungen will der Ausdruck „Wahrheit des Friedens“ ins Bewusstsein rufen? Um diese Frage in angemessener Weise zu beantworten, muss man sich vergegenwärtigen, dass der Friede nicht auf das bloße Nichtvorhandensein bewaffneter Konflikte zu reduzieren ist, sondern verstanden werden muss als „die Frucht der Ordnung, die ihr göttlicher Gründer selbst in die menschliche Gesellschaft eingestiftet hat“, eine Ordnung, „die von den nach immer vollkommenerer Gerechtigkeit strebenden Menschen verwirklicht werden muss“.³ Als Ergebnis einer von der Liebe Gottes entworfenen und gewollten Ordnung besitzt der Friede eine ihm innewohnende und unüberwindliche Wahrheit und entspricht „einer Sehnsucht und einer Hoffnung, die unzerstörbar in uns lebendig sind“.⁴

4. In dieser Weise beschrieben, gestaltet sich der Friede als himmlische Gabe und göttliche Gnade, die auf allen Ebenen die praktische Übernahme der größten Verantwortung erfordert, nämlich der, die menschliche Geschichte in Wahrheit, Gerechtigkeit, Freiheit und Liebe der göttlichen Ordnung anzupassen. Wenn man sich nicht mehr an die transzendente Ordnung der Dinge hält und die „Grammatik“ des Dialogs, das in das Herz des Menschen einge-

schriebene allgemeine Sittengesetz,⁵ nicht mehr anerkennt, wenn die ganzheitliche Entwicklung der Person und der Schutz ihrer Grundrechte behindert und verhindert wird, wenn viele Völker gezwungen sind, unerträgliche Ungerechtigkeiten und Missverhältnisse zu erleiden, wie kann man dann auf die Verwirklichung jenes Gutes hoffen, das der Friede ist? Damit schwinden nämlich die wesentlichen Elemente dahin, die der Wahrheit jenes Gutes Gestalt verleihen. Der heilige Augustinus hat den Frieden beschrieben als „*tranquillitas ordinis*“,⁶ als die Ruhe der Ordnung, das heißt als die Situation, die letztlich ermöglicht, die Wahrheit des Menschen vollständig zu achten und zu verwirklichen.

5. Wer und was kann also die Verwirklichung des Friedens verhindern? In diesem Zusammenhang betont die Heilige Schrift in ihrem ersten Buch, der *Genesis*, die Lüge, die zu Beginn der Geschichte von dem doppelzüngigen Wesen ausgesprochen wurde, das der Evangelist Johannes als den „Vater der Lüge“ bezeichnet (*Joh* 8,44). Die Lüge ist auch eine der Sünden, welche die Bibel im letzten Kapitel ihres letzten Buches, der *Offenbarung*, erwähnt, um den Ausschluss der Lügner aus dem himmlischen Jerusalem anzukündigen: „Draußen bleibt ... jeder, der die Lüge liebt und tut“ (*Offb* 22,15). Mit der Lüge ist das Drama der Sünde mit ihren perversen Folgen verbunden, die verheerende Auswirkungen im Leben der Einzelnen sowie der Nationen verursacht haben und weiter verursachen. Man denke nur daran, was im vergangenen Jahrhundert geschehen ist, als irri-ge ideologische und politische Systeme die Wahrheit planmäßig verfälschten und so zur Ausbeutung und Unterdrückung einer erschütternden Anzahl von Menschen führten, ja, sogar ganze Familien und Gemeinschaften ausrotteten. Wie könnte man nach diesen Erfahrungen nicht ernstlich besorgt sein angesichts der Lügen unserer Zeit, die den Rahmen bilden für bedrohliche Szenerien des Todes in nicht wenigen Regionen der Welt? Die echte Suche nach Frieden muss von dem Bewusstsein ausgehen, dass das Problem der Wahrheit und der Lüge jeden Menschen betrifft und sich als entscheidend erweist für eine friedliche Zukunft unseres Planeten.

6. Der Friede ist eine nicht zu unterdrückende Sehnsucht im Herzen eines jeden Menschen, jenseits aller spezifischen kulturellen Eigenheiten. Gerade deshalb muss jeder sich dem Dienst an einem so kostbaren Gut verpflichtet fühlen und sich dafür einsetzen, dass sich keine Form der Unwahrheit einschleicht, um die Beziehungen zu vergiften. Alle Menschen gehören ein und derselben Familie an. Die übertriebene Verherrlichung der eigenen Verschiedenheit steht im Widerspruch zu dieser Grundwahrheit. Man muss das Bewusstsein, durch ein und dasselbe, letztlich transzendente Schicksal vereint zu sein, wiedererlangen, um die eigenen historischen und kulturellen Verschiedenheiten am besten zur Geltung bringen zu

können, indem man sich den Angehörigen der anderen Kulturen nicht entgegenstellt, sondern sich mit ihnen abstimmt. Diese einfachen Wahrheiten sind es, die den Frieden ermöglichen; sie werden leicht verständlich, wenn man mit lauterer Absichten auf das eigene Herz hört. Dann erscheint der Friede in neuer Weise: nicht als bloßes Nichtvorhandensein von Krieg, sondern als Zusammenleben der einzelnen Menschen in einer von der Gerechtigkeit geregelten Gesellschaft, in der so weit wie möglich auch das Wohl eines jeden von ihnen verwirklicht wird. Die Wahrheit des Friedens ruft alle dazu auf, fruchtbare und aufrichtige Beziehungen zu pflegen, und regt dazu an, die Wege des Verzeihens und der Versöhnung zu suchen und zu gehen sowie ehrlich zu sein in den Verhandlungen und treu zum einmal gegebenen Wort zu stehen. Besonders der Jünger Jesu, der sich vom Bösen bedroht fühlt und deshalb spürt, dass er das befreiende Eingreifen des göttlichen Meisters braucht, wendet sich vertrauensvoll an ihn in dem Bewusstsein, dass „er keine Sünde begangen hat und in seinem Mund kein trügerisches Wort war“ (vgl. *1 Petr* 2,22; vgl. auch *Jes* 53,9). Jesus hat sich nämlich als die Wahrheit in Person bezeichnet und in seinen Worten, die er in einer Vision an den Seher der Apokalypse richtete, tiefe Abneigung erklärt gegen jeden, „der die Lüge liebt und tut“ (*Offb* 22,15). Er ist es, der die volle Wahrheit des Menschen und der Geschichte enthüllt. Mit der Kraft seiner Gnade ist es möglich, in der Wahrheit zu stehen und aus der Wahrheit zu leben, denn nur er ist völlig wahrhaftig und treu. Jesus ist die Wahrheit, die uns den Frieden gibt.

7. Die Wahrheit des Friedens muss auch dann gelten und ihren heilsamen Lichtglanz zur Geltung bringen, wenn man sich in der tragischen Situation des Krieges befinden sollte. Die Konzilsväter des Zweiten Vatikanischen Konzils betonen in der pastoralen Konstitution *Gaudium et spes*, dass „nicht deshalb, weil ein Krieg unglücklicherweise ausgebrochen ist, damit nun jedes Kampfmittel zwischen den gegnerischen Parteien erlaubt“ ist.⁷ Die Internationale Gemeinschaft hat ein internationales Menschenrecht aufgestellt, um die verheerenden Folgen des Krieges vor allem für die Zivilbevölkerung so weit wie möglich zu begrenzen. Bei vielen Gelegenheiten und auf verschiedene Weise hat der Heilige Stuhl aus der Überzeugung heraus, dass auch im Krieg die Wahrheit des Friedens existiert, seine Unterstützung für dieses Menschenrecht zum Ausdruck gebracht und auf dessen Achtung und schnelle Verwirklichung gedrängt. Das internationale Menschenrecht ist zu den glücklichsten und wirkungsvollsten Ausdrucksformen jener Ansprüche zu rechnen, die sich aus der Wahrheit des Friedens ergeben. Gerade deshalb erscheint die Achtung dieses Rechtes notwendig als eine Pflicht für alle Völker. Sein Wert ist zu würdigen und seine korrekte Anwendung zu gewährleisten, indem es durch genaue Vorschriften aktualisiert wird, die imstande sind, den veränderlichen Gegebenheiten der

modernen bewaffneten Konflikte sowie der Verwendung ständig neuer, immer hochentwickelterer Waffensysteme entgegenzutreten.

8. In Dankbarkeit denke ich an die Internationalen Organisationen und an alle, die ohne Unterlass mit aller Kraft für die Anwendung des internationalen Menschenrechts wirken. Wie könnte ich an dieser Stelle die vielen Soldaten vergessen, die in heiklen Operationen zur Beilegung der Konflikte und zur Wiederherstellung der zur Verwirklichung des Friedens notwendigen Bedingungen eingesetzt sind? Auch ihnen möchte ich die Worte des Zweiten Vatikanischen Konzils ins Bewusstsein rufen: „Wer als Soldat im Dienst des Vaterlandes steht, betrachte sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei“.⁸ An dieser anspruchsvollen Front ist das Wirken der Militärordinariate der katholischen Kirche angesiedelt. Ebenso wie den Militärbischöfen gilt auch den Militärseelsorgern meine Ermutigung, in jeglicher Situation und Umgebung treue Verkünder der Wahrheit des Friedens zu bleiben.

9. Bis zum heutigen Tag ist die Wahrheit des Friedens immer noch auf dramatische Weise gefährdet und geleugnet durch den Terrorismus, der mit seinen Drohungen und seinen kriminellen Handlungen imstande ist, die Welt im Zustand der Angst und der Unsicherheit zu halten. Meine Vorgänger Paul VI. und Johannes Paul II. sind mehrmals eingeschritten, um öffentlich auf die schreckliche Verantwortung der Terroristen hinzuweisen und die Unbesonnenheit ihrer Todespläne zu verurteilen. Solche Pläne sind nämlich von einem tragischen und erschütternden Nihilismus inspiriert, den Papst Johannes Paul II. mit folgenden Worten beschrieb: „Wer durch die Ausführung von Terroranschlägen tötet, hegt Gefühle der Verachtung für die Menschheit und manifestiert Hoffnungslosigkeit gegenüber dem Leben und der Zukunft. Alles kann aus dieser Sicht gehasst und zerstört werden“.⁹ Nicht nur der Nihilismus, sondern auch der religiöse Fanatismus, der heute oft als Fundamentalismus bezeichnet wird, kann terroristische Vorhaben und Handlungen inspirieren und nähren. Da Johannes Paul II. von Anfang an die explosive Gefahr erahnte, die der fanatische Fundamentalismus darstellt, prangerte er ihn hart an und warnte vor der Anmaßung, anderen die eigene Überzeugung bezüglich der Wahrheit mit Gewalt aufzuzwingen, anstatt sie ihnen als ein freies Angebot vorzulegen. Er schrieb: „Die Anmaßung, das, was man selbst für die Wahrheit hält, anderen gewaltsam aufzuzwingen, bedeutet, dass dadurch die Würde des Menschen verletzt und schließlich Gott, dessen Abbild er ist, beleidigt wird“.¹⁰

10. Genau betrachtet, stehen der Nihilismus und der Fundamentalismus in einem falschen Verhältnis zur Wahrheit:

Die Nihilisten leugnen die Existenz jeglicher Wahrheit, die Fundamentalisten erheben den Anspruch, sie mit Gewalt aufzwingen zu können. Obwohl sie verschiedenen Ursprungs sind und in unterschiedlichen kulturellen Zusammenhängen beheimatete Erscheinungen darstellen, stimmen Nihilismus und Fundamentalismus überein in einer gefährlichen Verachtung des Menschen und seines Lebens und – im Endeffekt – Gottes selbst. An der Basis dieses gemeinsamen tragischen Resultates steht nämlich letztlich die Verdrehung der vollen Wahrheit Gottes: Der Nihilismus leugnet seine Existenz und seine sorgende Gegenwart in der Geschichte; der fanatische Fundamentalismus verzerrt sein liebevolles und barmherziges Angesicht und setzt an seine Stelle nach eigenem Bild gestaltete Götzen. Es ist zu wünschen, dass man sich bei der Analyse der Ursachen des zeitgenössischen Phänomens des Terrorismus außer den Gründen politischen und sozialen Charakters auch die kulturellen, religiösen und ideologischen Motive vor Augen hält.

11. Angesichts der Gefahren, die die Menschheit in dieser unserer Zeit erlebt, ist es Aufgabe aller Katholiken, in allen Teilen der Welt das „Evangelium des Friedens“ vermehrt zu verkündigen und stärker Zeugnis dafür zu geben sowie deutlich klarzustellen, dass die Anerkennung der vollständigen Wahrheit Gottes die unerlässliche Vorbedingung für die Stärkung der Wahrheit des Friedens ist. Gott ist Liebe, die rettet, ein liebevoller Vater, der sehen möchte, dass seine Kinder sich gegenseitig als Geschwister erkennen, die verantwortlich danach streben, die verschiedenen Begabungen in den Dienst des Allgemeinwohls der menschlichen Familie zu stellen. Gott ist eine unerschöpfliche Quelle der Hoffnung, die dem persönlichen wie dem kollektiven Leben Sinn verleiht. Gott, allein Gott lässt jedes gute Werk und jedes Werk des Friedens wirksam werden. Die Geschichte hat reichlich bewiesen, dass der Kampf gegen Gott, um ihn aus den Herzen der Menschen zu vertilgen, die Menschheit verängstigt und verarmt in Entscheidungen führt, die keine Zukunft besitzen. Das muss die Christgläubigen anspornen, überzeugende Zeugen des Gottes zu werden, der untrennbar Wahrheit und Liebe ist, indem sie sich in einer umfassenden Zusammenarbeit auf ökumenischer Ebene und im Kontakt mit den anderen Religionen sowie mit allen Menschen guten Willens in den Dienst des Friedens stellen.

12. Wenn wir die derzeitige weltweite Situation betrachten, können wir mit Freude einige vielversprechende Zeichen auf dem Weg der Herstellung des Friedens feststellen. Ich denke zum Beispiel an den zahlenmäßigen Rückgang der bewaffneten Konflikte. Gewiss handelt es sich dabei um noch sehr zaghafte Schritte auf dem Weg des Friedens, doch sind sie schon imstande, eine entspanntere Zukunft in Aussicht zu stellen, besonders für die gequälten Völker Palästinas, des Landes Jesu, und für

die Bewohner einiger Regionen Afrikas und Asiens, die seit Jahren auf einen positiven Abschluss der eingeleiteten Wege der Befriedung und Versöhnung warten. Es sind tröstliche Zeichen, die bestätigt und stabilisiert werden müssen durch ein einmütiges und unermüdliches Handeln vor allem seitens der Internationalen Gemeinschaft und ihrer Organe, deren Aufgabe es ist, drohenden Konflikten vorzubeugen und bestehenden friedliche Lösungen zu verschaffen.

13. All das darf jedoch nicht zu einem naiven Optimismus verführen. Man darf ja nicht vergessen, dass blutige Bruderkriege und verheerende kriegerische Auseinandersetzungen, die in weiten Zonen der Erde Tränen und Tod verbreiten, leider immer noch fort dauern. Es gibt Situationen, in denen der Konflikt, der wie das Feuer unter der Asche weiterschwelt, erneut entflammen und Zerstörungen unvorhersehbaren Ausmaßes verursachen kann. Die Autoritäten, die, anstatt alles zu tun, was in ihrer Macht liegt, um den Frieden wirksam zu fördern, in den Bürgern Gefühle der Feindseligkeit gegenüber anderen Nationen schüren, laden eine äußerst schwere Verantwortung auf sich: Sie setzen in besonders gefährdeten Regionen das sensible, in mühsamen Verhandlungen errungene Gleichgewicht aufs Spiel und tragen so dazu bei, die Zukunft der Menschheit noch unsicherer und verworrener zu gestalten. Und was soll man dann über die Regierungen sagen, die sich auf Nuklearwaffen verlassen, um die Sicherheit ihrer Länder zu gewährleisten? Gemeinsam mit unzähligen Menschen guten Willens kann man behaupten, dass diese Sichtweise nicht nur verhängnisvoll, sondern völlig trügerisch ist. In einem Atomkrieg gäbe es nämlich keine Sieger, sondern nur Opfer. Die Wahrheit des Friedens verlangt, dass alle – sowohl die Regierungen, die erklärtermaßen oder insgeheim Atomwaffen besitzen, als auch jene, die sie sich verschaffen wollen – mit klaren und festen Entscheidungen gemeinsam auf Gegenseitigkeit gehen und sich auf eine fortschreitende und miteinander vereinbarte Atomabrüstung ausrichten. Die auf diese Weise eingesparten Geldmittel können in Entwicklungsprojekte zugunsten aller Einwohner, an erster Stelle der Ärmsten, investiert werden.

14. In diesem Zusammenhang kann man nicht umhin, mit Bitterkeit die Daten eines besorgniserregenden Anstiegs der Militärausgaben und des stets blühenden Waffenhandels festzustellen, während der von der Internationalen Gemeinschaft in Gang gesetzte politische und rechtliche Prozess zur Unterstützung einer fortschreitenden Abrüstung im Sumpf einer nahezu allgemeinen Gleichgültigkeit stagniert. Wie soll denn jemals eine Zukunft in Frieden möglich sein, wenn man fortfährt, in die Waffenproduktion und in die Forschung zur Entwicklung neuer Waffen zu investieren? Der Wunsch, der aus der Tiefe des Herzens aufsteigt, ist, dass die Internationale Gemeinschaft wieder den Mut und die Weisheit aufzubringen wisse,

überzeugt und vereint die Abrüstung zu propagieren und so dem Recht auf Frieden, das jedem Menschen und jedem Volk zusteht, konkret zur Anwendung zu verhelfen. Wenn sich die verschiedenen Organe der Internationalen Gemeinschaft für die Rettung des Gutes des Friedens einsetzen, können sie jenes Ansehen wiedergewinnen, das unentbehrlich ist, um ihre Initiativen glaubwürdig und wirksam zu machen.

15. Die Ersten, die aus einer überzeugten Entscheidung für die Abrüstung einen Vorteil ziehen werden, sind die armen Länder, die nach vielen Versprechungen zu Recht die konkrete Verwirklichung ihres Rechtes auf Entwicklung einfordern. Ein solches Recht wurde auch in der jüngsten Generalversammlung der Organisation der Vereinten Nationen, die in diesem Jahr den 60. Jahrestag ihrer Gründung begangen hat, erneut feierlich bestätigt. Die katholische Kirche bekräftigt ihr Vertrauen in diese internationale Organisation und wünscht ihr zugleich eine institutionelle und operative Erneuerung, die ihr ermöglicht, den veränderten Anforderungen der heutigen, vom umfassenden Phänomen der Globalisierung gekennzeichneten Zeit zu entsprechen. Die Organisation der Vereinten Nationen muss im Rahmen der Förderung der Werte der Gerechtigkeit, der Solidarität und des Friedens ein immer wirkungsvolleres Instrument werden. Die Kirche ihrerseits wird nicht müde, in Treue zu der Aufgabe, die sie von ihrem Gründer empfangen hat, überall das „Evangelium des Friedens“ zu verkünden. Da sie von dem festen Bewusstsein durchdrungen ist, denen, die sich der Förderung des Friedens widmen, einen unentbehrlichen Dienst zu leisten, ruft sie allen ins Gedächtnis, dass der Friede, um authentisch und anhaltend zu sein, auf dem Fels der Wahrheit Gottes und der Wahrheit des Menschen aufgebaut sein muss. Allein diese Wahrheit kann die Herzen empfindsam für die Gerechtigkeit machen, sie der Liebe und der Solidarität öffnen und alle ermutigen, für eine wirklich freie und solidarische Menschheit zu arbeiten. Ja, allein auf der Wahrheit Gottes und des Menschen ruhen die Fundamente eines echten Friedens.

16. Zum Abschluss dieser Botschaft möchte ich mich nun speziell an diejenigen wenden, die an Christus glauben, um sie erneut aufzufordern, aufmerksame und verfügbare Jünger des Herrn zu werden. Indem wir auf das Evangelium hören, liebe Brüder und Schwestern, lernen wir, den Frieden auf die Wahrheit eines täglichen Lebens zu gründen, das sich am Gebot der Liebe orientiert. Es ist notwendig, dass jede Gemeinde in einem intensiven und weit gestreuten Einsatz durch Erziehung und Zeugnis in jedem das Bewusstsein wachsen lässt für die Dringlichkeit, die Wahrheit des Friedens immer tiefer zu entdecken. Zugleich bitte ich darum, das Gebet zu verstärken, denn der Friede ist vor allem ein Geschenk Gottes, das unaufhörlich erfleht werden muss. Dank der göttlichen Hilfe wird die Verkündigung der Wahrheit des Friedens und das

Zeugnis für sie mit Sicherheit überzeugender und erhellender erscheinen. Wenden wir vertrauensvoll und in kindlicher Hingabe unseren Blick auf Maria, die Mutter des Friedensfürstes. Am Anfang dieses neuen Jahres bitten wir sie, dem gesamten Gottesvolk zu helfen, in jeder Lage Friedensstifter zu sein, indem es sich erleuchten lässt von der Wahrheit, die frei macht (vgl. *Joh 8,32*). Möge die Menschheit auf ihre Fürsprache hin eine immer größere Wertschätzung für dieses grundlegende Gut entwickeln und sich dafür einsetzen, sein Vorhandensein in der Welt zu festigen, um den nachwachsenden Generationen eine unbeschwertere und sicherere Zukunft zu übergeben.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2005.

Benedictus PP XVI

Anmerkungen:

- ¹ *Aufruf an die Staatsoberhäupter der kriegführenden Völker* (1. August 1917): *AAS* 9 (1917) 423.
- ² Nr. 77.
- ³ *Ebd.*, 78.
- ⁴ Johannes Paul II., *Botschaft zum Weltfriedenstag 2004*, 9.
- ⁵ Vgl. Johannes Paul II., *Rede vor der 50. Generalversammlung der Vereinten Nationen* (5. Oktober 1995), 3.
- ⁶ *De civitate Dei*, 19, 13.
- ⁷ Nr. 79.
- ⁸ *Ebd.*
- ⁹ *Botschaft zum Weltfriedenstag 2002*, 6.
- ¹⁰ *Ebd.*

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 246

Änderung der Dekanatszugehörigkeit

Die Pfarreien St. Laurentius Großrinderfeld-Ilmspan und St. Vitus Großrinderfeld-Schönfeld trenne ich hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 2006 vom Dekanat Lauda los und teile sie dem Dekanat Tauberbischofsheim zu.

Freiburg im Breisgau, den 14. Dezember 2005

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Nr. 247

Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Unterkommissionen des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland

I. Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 21. November 2005 die nachstehende Neufassung der Richtlinien für die In-Kraft-Setzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Unterkommissionen des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

§ 1

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Unterkommissionen des Deutschen Caritasverbandes, die gemäß der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweiligen Fassung zustande gekommen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe (vgl. § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission).

§ 2

(1) Bei der Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. der Unterkommissionen durch die Diözesanbischöfe wirkt die „Arbeitsgemeinschaft der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes“ (nachfolgend: Arbeitsgemeinschaft) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit.

(2) Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft werden durch die Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands wahrgenommen. Sie setzt sich aus dem Vorsitzenden und Vertretern folgender Regionen zusammen:

- Bayern
mit den (Erz-)Bistümern Augsburg,
Bamberg, Eichstätt, München-Freising,
Passau, Regensburg, Würzburg 3 Mitglieder
- Nordrhein-Westfalen
mit den (Erz-)Bistümern Aachen,
Essen, Köln, Münster, Paderborn 3 Mitglieder
- Mittelraum
mit den Bistümern Fulda,
Limburg, Mainz, Speyer, Trier 2 Mitglieder

- Nord
mit den (Erz-)Bistümern Hamburg,
Hildesheim, Osnabrück 2 Mitglieder
- Ost
mit den (Erz-)Bistümern Berlin, Erfurt,
Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg 2 Mitglieder
- Süd-West
mit den Bistümern Freiburg
und Rottenburg-Stuttgart 2 Mitglieder

§ 3

(1) Für jede Unterkommission ist ein Ausschuss zu bilden. Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zusammen. Jedem Ausschuss gehören diejenigen Vertreter der Arbeitsgemeinschaft an, die aus dem regionalen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Unterkommission in die Arbeitsgemeinschaft entsandt werden (regionale Zuordnung).¹

(2) An den Sitzungen der Unterkommission soll mindestens ein Mitglied des jeweils zuständigen Ausschusses teilnehmen.

§ 4

(1) Der Vorsitzende soll die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft dem Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes übertragen.

(2) Tagesordnung und Sitzungsunterlagen der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Unterkommissionen sind durch den Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Regel drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft bzw. den Mitgliedern der zuständigen Ausschüsse zuzuleiten.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bzw. der Ausschüsse sollen sich rechtzeitig mit den Diözesen über die zu beratenden Materien abstimmen und sie über die Beratungsergebnisse informieren.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission und die Arbeitsgemeinschaft auf der einen, die Unterkommissionen und die jeweils zuständigen Ausschüsse auf der anderen Seite, sollen gemeinsam tagen. Tagen diese Gremien gemeinsam, so führt der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. der jeweiligen Unterkommission den Vorsitz.

¹ Beispiel: Der für die UK Süd (Bayern und Baden-Württemberg) zuständige Ausschuss setzt sich zusammen aus den drei bayerischen Vertretern in der Arbeitsgemeinschaft und den zwei Vertretern aus Süd-West. Der für Nordrhein-Westfalen zuständige Ausschuss besteht aus den drei nordrhein-westfälischen Vertretern in der AG.

§ 5

(1) Ein wirksam zustande gekommener Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur in Kraft treten, wenn ihm die Arbeitsgemeinschaft mit einer Mehrheit von 2/3 der Gesamtzahl ihrer Mitglieder zustimmt.

(2) Ein wirksam zustande gekommener Beschluss der Unterkommission kann nur in Kraft treten, wenn ihm der jeweils zuständige Ausschuss mit einer Mehrheit von 2/3 der Gesamtzahl seiner Mitglieder zustimmt. Die Arbeitsgemeinschaft wird über die wirksam zustande gekommenen Beschlüsse der Ausschüsse informiert.

(3) Kommt ein Beschluss in einem Ausschuss nicht zustande, kann die Zustimmung der Mitglieder des Ausschusses im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt werden.

(4) Führt auch das schriftliche Umlaufverfahren nicht zu der erforderlichen 2/3-Mehrheit, trägt der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft dafür Sorge, dass unverzüglich eine Sondersitzung der Arbeitsgemeinschaft anberaumt wird, in der eine Beschlussfassung herbeizuführen ist. Kommt in der Arbeitsgemeinschaft ein solcher Beschluss nicht zustande, ist das Verfahren beendet.

§ 6

Sind Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bzw. der Ausschüsse verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.

§ 7

(1) Ein Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission, dem die Arbeitsgemeinschaft zugestimmt hat, wird vom Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft den Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet.

(2) Ein Beschluss der Unterkommission, dem der zuständige Ausschuss zugestimmt hat, wird vom Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft nur denjenigen Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden.

(3) Sieht sich ein Diözesanbischof außerstande, den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. der Unterkommission in Kraft zu setzen, erhebt er innerhalb von drei Wochen nach Absendung des Beschlusses beim Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Widerspruch.

(4) Bei Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission beruft der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft im Falle des Widerspruchs unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsgemeinschaft in erweiterter Zusammensetzung ein, zu der jede Diözese einen Vertreter entsendet. Die Arbeitsgemeinschaft berät in der erweiterten Zusammensetzung über den Widerspruch.

(5) Bei Beschlüssen der Unterkommission beruft der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft im Falle des Widerspruchs die Mitglieder des jeweils zuständigen Ausschusses zu einer Sondersitzung ein.

(6) Stimmen nunmehr mindestens 2/3 der Vertreter der erweiterten Arbeitsgemeinschaft dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. 2/3 der Mitglieder des jeweils zuständigen Ausschusses dem Beschluss der Unterkommission zu, wird der Beschluss von den Diözesanbischöfen in Kraft gesetzt und in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.

(7) Sieht sich ein Bischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, so gilt er in der entsprechenden Diözese nicht.

§ 8

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 1. Januar 1997.

II. Die vorstehenden Richtlinien treten für die Erzdiözese Freiburg rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 1. Januar 1997 (ABl. 1997, S. 105).

Freiburg im Breisgau, den 12. Dezember 2005

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Nr. 248

Beschluss der Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28. Oktober 2005

Die Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2005 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dorfhelferinnenwerks Sölden e. V., Bürklestraße 12, 79294 Sölden, wird in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Jahr 2005 die Weihnachtswahlleistung um 45 v. H. abgesenkt. Im Falle der betriebsbedingten Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2006 ist den betroffenen Mitarbeiterinnen/den betroffenen Mitarbeitern der gekürzte Bestandteil der Weihnachtswahlleistung 2005 wieder auszubezahlen.
2. Von der Absenkung der Weihnachtswahlleistung 2005 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
3. Die Änderung tritt am 28. Oktober 2005 in Kraft.

Die Beschlüsse werden gemäß den Richtlinien vom 12. Dezember 2005 (ABl. 2005, S. 275) für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 12. Dezember 2005

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 249

Regelmäßige Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen in der Erzdiözese Freiburg

I. Wahltag

Der Termin sowohl für die fünften regelmäßigen Wahlen der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft A als auch für die vierten regelmäßigen Wahlen der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft B wurde einheitlich auf

Mittwoch, den 29. März 2006,

festgesetzt.

Dieser Wahltermin ist für die Wahl zur Mitarbeitervertretung **verbindlich**, soweit nicht nach § 13 Absatz 5 Satz 2 MAVO eine Mitarbeitervertretung nach dem 1. März 2005 neu gewählt wurde. In diesem Fall findet die Wahl erst im übernächsten einheitlichen Wahlzeitraum (im Jahr 2010) statt. **Diese Aussage gilt allerdings nicht für Mitarbeitervertretungen nach § 1a Absatz 3 MAVO** (gemeinsame Mitarbeitervertretungen auf der Ebene einer Seelsorgeeinheit oder mehrerer Seelsorgeeinheiten), da nach der Neufassung der MAVO zum 1. Juli 2005 die Kirchengemeinden als Einrichtungen zum Zwecke der Bildung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen **erstmalig** auf der Ebene der Seelsorgeeinheit zusammengefasst sind. § 13 Absatz 5 Satz 2 MAVO findet in diesen Fällen keine Anwendung (§ 58 Absatz 3 Satz 2 MAVO).

II. Verbindlicher Terminplan für das Wahlverfahren nach den §§ 9 bis 11 MAVO

Nach den §§ 9 bis 11 MAVO ergeben sich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl – **soweit nicht das vereinfachte Wahlverfahren gemäß §§ 11a bis 11c MAVO (s. Abschnitt III) Anwendung findet** – folgende Terminpläne, die die jeweils spätesten Termine beinhalten und insoweit verbindlich sind, d. h. nicht unterschritten werden dürfen.

Wir empfehlen jedoch dringend, sobald wie möglich unter Beachtung der nach § 9 MAVO einzuhaltenden Fristen mit den Wahlvorbereitungen zu beginnen.

Nicht unterschritten werden darf demnach folgender Terminplan:

Spätestens am

Dienstag, den 31. Januar 2006,

bestellt die Mitarbeitervertretung gemäß § 9 Absatz 2 MAVO die Mitglieder des Wahlausschusses.

Besteht noch keine Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung, in der die Voraussetzungen dazu vorliegen, so ist bis zu diesem Zeitpunkt von der Mitarbeiterversammlung der Wahlausschuss zu wählen (§ 10 Absatz 1 i. V. m. § 6 MAVO). Diese Aussage gilt gleichermaßen für die erstmals auf der Ebene der Seelsorgeeinheit zu wählenden Mitarbeitervertretungen (§ 55 Absatz 2 i. V. m. § 10 MAVO).

Spätestens am

Dienstag, den 7. Februar 2006,

stellt der Dienstgeber dem Wahlausschuss eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung (§ 9 Absatz 4 Satz 1 MAVO). Hinsichtlich der Kirchengemeinden, die Verrechnungsstellen angeschlossen sind, leiten die Verrechnungsstellen den Wahlausschüssen auf Anforderung die erforderlichen Angaben aus den EDV-mäßig gespeicherten Daten zu. Eventuelle Ergänzungen der Angaben sind beim Dienstgeber zu erheben.

Der Wahlausschuss stellt die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und legt sie spätestens ab

Mittwoch, den 1. März 2006 (mit Dienstbeginn),

für die Dauer von einer Woche, also bis einschließlich Dienstag, den 7. März 2006, zur Einsicht aus. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt Ort, Dauer und den Tag des Beginns der Auslegung rechtzeitig (mindestens zwei Tage vorher) bekannt (§ 9 Absatz 4 Satz 2 und 3 MAVO).

Während der Auslegungsfrist kann jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter gegen die Eintragung oder Nichteintragung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters Einspruch einlegen, über welchen der Wahlausschuss entscheidet (§ 9 Absatz 4 Satz 4 und 5 MAVO).

Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Entscheidung über etwaige Einsprüche fordert der Wahlausschuss die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin schriftliche Wahlvorschläge einzureichen, prüft die eingegangenen Wahlvorschläge gemäß § 9 Absatz 5 bis 7 und lässt sich von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber bestätigen, dass kein Ausschlussgrund i. S. von § 8 MAVO vorliegt.

Spätestens ab

Mittwoch, den 22. März 2006,

sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekannt zu geben. Danach ist die Kandidatur unwiderruflich (§ 9 Absatz 8 MAVO).

Spätestens bis

Mittwoch, den 29. März 2006,

ist im Falle der Verhinderung die Stimmabgabe durch *Briefwahl* möglich, jedoch nur bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag (§ 11 Absatz 4 MAVO).

Am *Wahltag*,

Mittwoch, den 29. März 2006,

erfolgt die Stimmabgabe innerhalb der festgesetzten Wahlzeit und der festgesetzten Umstände (§ 11 Absätze 1 bis 3 MAVO).

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit erfolgt öffentlich die Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe der Gewählten (§ 11 Absätze 5 bis 7 MAVO).

Innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses können Wahlanfechtungen schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden (§ 12 Absatz 1 MAVO).

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig (§ 12 Absatz 3 MAVO).

Spätestens am

Mittwoch, den 5. April 2006,

soll die konstituierende Sitzung der neu gewählten MAV stattfinden (§ 14 Absatz 1 MAVO).

Unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung meldet die MAV ihre Bildung und Zusammensetzung sowie die Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden dem bzw. den jeweiligen Dienstgeber(n) sowie der Geschäftsstelle für Mitarbeitervertreter (KODA/MAV), Habsburgerstr. 65, 79104 Freiburg. Diese leitet die Meldungen nach Überprüfung auf Vollständigkeit an das Erzbischöflichen Ordinariat (Mitarbeitervertretungen im Bereich der DIAG „A“) bzw. den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg (Mitarbeitervertretungen im Bereich der DIAG „B“) weiter.

III. Vereinfachtes Wahlverfahren gemäß §§ 11a bis 11c MAVO

Das vereinfachte Wahlverfahren gilt zwingend (Ausnahme: Beschluss der Mitarbeiterversammlung gemäß § 11a Absatz 2 MAVO) für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen mit bis zu 30 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es findet jedoch **keine Anwendung** für die Wahl der gemeinsamen Mitarbeitervertretungen **auf der Ebene einer Seelsorgeeinheit oder**

mehrerer Seelsorgeeinheiten nach § 1a Absatz 3 MAVO (§ 55a Absatz 2 Satz 1 MAVO). Hier gelten immer die Verfahrensregelungen der §§ 9 bis 11 MAVO.

Der Dienstgeber stellt der Mitarbeitervertretung zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses rechtzeitig (möglichst bis 7. Februar 2006) eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung.

Die Mitarbeitervertretung lädt spätestens am

Dienstag, den 7. März 2006,

die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung ein und legt gleichzeitig die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus (§ 11b Absatz 1 MAVO). Im Übrigen wird an dieser Stelle auf den Inhalt der §§ 11b und 11c MAVO verwiesen.

IV. Aktives und passives Wahlrecht

1. Wer Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Sinne der MAVO ist, regelt § 3 Absatz 1 MAVO. Es sind dies alle Personen, die bei einem Dienstgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, aufgrund ihrer Ordenszugehörigkeit, aufgrund eines Gestellungsvertrages oder zur ihrer Ausbildung tätig sind. Unter den Mitarbeiter-Begriff fallen nicht Personen, die freiberuflich in selbständiger Weise tätig sind.

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten nicht und sind damit weder wahlberechtigt noch wählbar:

- Die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,
- Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1 MAVO (also Einrichtungen, in denen eine MAV zu bilden ist),
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind, und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung (vgl. hier § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 MAVO),
- Geistliche, einschließlich Ordensgeistliche, im Bereich des § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 MAVO (bei Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden),
- Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient.

2. Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 3 Absatz 1 MAVO), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens

sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind. Die Wahlberechtigung ist also noch gegeben, wenn der Geburtstag gerade auf den Wahltag (29. März 2006) fällt (§ 7 Absatz 1 MAVO).

Der Wechsel einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber innerhalb des räumlichen Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung führt nicht zum Verlust des Wahlrechtes (§ 55a Absatz 1 MAVO).

Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; im gleichen Zeitraum erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird (§ 7 Absatz 2 MAVO).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind (§ 7 Absatz 3 MAVO).

3. Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 7 Absatz 4 MAVO),
 - für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
 - die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind (z. B. Elternzeit),
 - die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.
4. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.

Der Wechsel einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber innerhalb des räumlichen Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung führt nicht zum Verlust der Wählbarkeit (§ 55a Absatz 1 MAVO).

5. Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Absatz 2 Nr. 3 MAVO genannten Personalangelegenheiten befugt sind.
6. Auf die besonderen Bestimmungen für Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubil-

denden, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den Vertrauensmann der Zivildienstleistenden (§§ 48 bis 53 MAVO) wird hingewiesen.

V. Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuss (**Ausnahme: Vereinfachtes Wahlverfahren nach §§ 11a bis 11c MAVO**) verantwortlich (§ 11 Absatz 1 Satz 2 MAVO).

Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen (§ 9 Absatz 2 Satz 2 MAVO); Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber dürfen ihm nicht angehören.

Der Wahlausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden (§ 9 Absatz 2 Satz 3 MAVO). Diese oder dieser gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tag an die Liste der Wahlberechtigten zur Einsicht ausliegt (§ 9 Absatz 4 Satz 3 MAVO). Der Wahlausschuss gibt die Kandidatenliste bekannt (§ 9 Absatz 8 MAVO); sie soll doppelt soviel Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber enthalten wie Mitglieder nach § 6 Absatz 2 MAVO zu wählen sind (§ 9 Absatz 6 MAVO). Er bestimmt auch Zeit, Ort und Dauer der Auslegung der Kandidatenliste und der Wahlhandlung (§ 9 Absatz 8 MAVO) und sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl (§ 11 Absatz 1 Satz 2 MAVO). Im Falle der Verhinderung einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten ist die vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich (§ 11 Absatz 4 Satz 1 MAVO). Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen (§ 11 Absatz 2 Satz 5 MAVO). Die Stimmabgabe ist in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Wählerverzeichnis) zu vermerken (§ 11 Absatz 2 Satz 6 MAVO).

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuss fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist (§ 11 Absatz 5 MAVO). Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuss am Ende der Wahlhandlung öffentlich bekannt gegeben.

Der Wahlausschuss stellt fest, ob jede Gewählte und jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an ihrer/seiner Stelle die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt.

Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch Aushang bekannt gegeben (§ 11 Absatz 7 MAVO).

Wahlanfechtungen sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich dem Wahlausschuss zuzuleiten (§ 12 Absatz 1 Satz 1 MAVO). Anfechtungen wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11c MAVO kann jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter oder der Dienstgeber.

Der Wahlausschuss entscheidet, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder die Wahl zu wiederholen ist (§ 12 Absatz 2 MAVO).

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig (§ 12 Absatz 3 MAVO).

Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt (§ 12 Absatz 4 MAVO).

Die Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der MAV; die gemäß § 13 MAVO vier Jahre beträgt, aufzubewahren (§ 11 Absatz 8 MAVO).

Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreten, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Außerdem sollen eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gewählt werden (§ 14 Absatz 1 MAVO).

VI. Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl sind gemäß § 11 Absatz 8 Satz 2 MAVO durch den Dienstgeber zu tragen. Die Kosten der Wahl der Mitarbeitervertretungen nach § 1a Absatz 3 MAVO tragen die Seelsorgeeinheit bzw. im Falle der Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung auf der Ebene mehrerer Seelsorgeeinheiten die Seelsorgeeinheiten nach einem zwischen ihnen vereinbarten Verteilungsmaßstab (§ 55e MAVO).

Mitteilung

Nr. 250

Grenzwerte in der Sozialversicherung

Die Grenzwerte in der Sozialversicherung wurden durch den Gesetzgeber mit Wirkung vom **1. Januar 2006** wie folgt festgelegt:

Entgeltgrenzen 2006	Jahres- betrag	monatl. Betrag
Beitragsbemessungs- grenze bei der Kranken- und Pflegeversicherung	42.750,00 €	3.562,50 €
Beitragsbemessungs- grenze bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung	63.000,00 €	5.250,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze	47.250,00 €	
Arbeitsentgeltgrenze für Geringverdiener (bis zu dieser Höhe trägt der Arbeitgeber die Sozial- versicherungsbeiträge in voller Höhe)		325,00 €
Arbeitsentgeltgrenze für die Versicherungsfreiheit geringfügig entlohnter Beschäftigten		400,00 €

Personalmeldungen

Nr. 251

Pastoration von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Jörg Christian Sebur-schenich*, Ettenheim, mit Wirkung vom 1. Januar 2006 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei *St. Nikolaus Ettenheim-Alt-dorf*, Dekanat Lahr, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer Geistl. Rat *Gerhard Vetterle*, Kippenheim, mit Wirkung vom 1. Januar 2006 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei *St. Leopold Mahlberg*, Dekanat Lahr, ernannt.

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 39 · 30. Dezember 2005

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88–1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Druckerei: KIWI Druck, 79379 Müllheim, Am Schulplatz 3, Telefon (0 76 31) 17 09 15, Fax: (0 76 31) 17 09 35, E-Mail: kiwi-druck@t-online.de. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 39 · 30. Dezember 2005

Anweisungen/Versetzungen

20. Nov.: Diakon *Frank Fischer*, Mannheim, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die *Seelsorgeeinheit Mannheim-Käfertal/Vogelstang*, Dekanat Mannheim

Diakon *Jochen Kandziorra*, Denzlingen, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die *Seelsorgeeinheit An der Glotter*, Dekanat Waldkirch

Diakon *Bernd Kittel*, Ettlingen, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die *Seelsorgeeinheit Ettlingen-Stadt*, Dekanat Ettlingen

Diakon *Michael Loesel*, Bruchsal, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die künftige *Seelsorgeeinheit Bruchsal Süd*, Dekanat Bruchsal

Diakon *Roy Paraiso*, Efringen-Kirchen, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die künftige *Seelsorgeeinheit Kandern-Istein*, Dekanat Wiesental

Diakon *Johannes Schäfer*, Mannheim, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die *Seelsorgeeinheit Mannheim-Käfertal/Vogelstang*, Dekanat Mannheim

Diakon *Winfried Trinkaus*, Mannheim, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die *Seelsorgeeinheit Mannheim Südost*, Dekanat Mannheim

Diakon *Andreas Wolfgarten*, Tennenbronn, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die künftige *Seelsorgeeinheit St. Georgen*, Dekanat Villingen

1. Jan. 2006: Pfarrer *Stefan Saum*, Mahlberg, als Kooperator in die Pfarreien *St. Mauritius Kippenheim*, *St. Peter und Paul Lahr-Sulz* und *St. Leopold Mahlberg*, Dekanat Lahr

10. Jan. 2006: Pfarrer *Ewald Billharz*, Emmingen-Liptingen, als Pfarradministrator in die Pfarreien *St. Ulrich Neuhausen-Schwandorf*, *St. Stephan Buchheim* und *St. Mauritius Neuhausen-Worndorf*, Dekanat Meßkirch

Pfarradministrator *Nikolaus Ostrowitzki*, Neuhausen-Schwandorf, als Pfarradministrator in die Pfarreien *Mariä Himmelfahrt Hinterzarten* und *St. Johann Baptist Breitnau*, Dekanat Neustadt

P. Stephan Senft OSA, Hinterzarten, als Pfarradministrator in die Pfarreien *St. Peter und Paul Leibertingen*, *St. Michael Leibertingen Kreenheinstetten* und *St. Laurentius Leibertingen-Thalheim*, Dekanat Meßkirch

14. Jan. 2006: *P. Miroslav Ugljar OCD*, Neulußheim, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Tiengen-Lauchringen*, Dekanat Wutachtal

Im Herrn ist verschieden

15. Dez.: Pfarrer i. R. *Hermann Schlachter*, Görwihl, † in Görwihl

Dies ist die letzte Ausgabe des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg im Jahre 2005.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern des Amtsblattes ein friedvolles Neues Jahr 2006!

Erzbischöfliches Ordinariat